

23. IV. 1919

Die Reichsvergnügungssteuer.

Inkrafttreten am 1. Oktober.

Die lange angekündigte Vergnügungssteuer, die die schwer zerrüttete Wirtschaftslage des Deutschen Reiches wieder aufzurichten helfen soll, wird nun zur Wirklichkeit. Der Entwurf, den die Regierung fertiggestellt hat, umfaßt als abgabepflichtig jede Veranstaltung, die der Unterhaltung und Belustigung dient; so alle Vorstellungen in Theatern, in Varietes, Zirkus, Zingel-Tanzel, im Kabarett und Kino, auf Marionetten- und Puppenbühnen, außerdem alle Schaustellungen und Unterhaltungsstücke auf Nummernplätzen und Jahrmärkten, alle Konzerte und öffentlichen, musikalischen Darbietungen, auch Phonographen und Klavierspielapparate in öffentlichen Räumen, zu denen ein Eintrittsgeld erhoben wird oder in denen Speisen und Getränke verabreicht werden. Auch sämtliche Vorträge, Vorlesungen und Deklamationen, alle sportlichen Veranstaltungen, soweit zu ihrem Zutritt ein Eintrittsgeld erhoben wird, alle Tanzbelustigungen, Karnevalsfiguren und Kostümfeste werden von dieser Steuer betroffen. Auch Ausstellungen — mit Ausnahme der Museen — Schaustellungen und Wohltätigkeitsveranstaltungen, auch wenn sie in Privatwohnungen abgehalten werden, sowie Sehenswürdigkeiten (Tiergärten, Palmengärten) und Darbietungen bei Hochzeiten in Hotels sind steuerpflichtig.

Die Steuer wird als Karten- oder Pauschalsteuer erhoben. Die Pauschalsteuer ist nach Zahl der Plätze und dem Flächenraum zu entrichten; die Kartensteuer für jede ausgegebene Eintrittskarte (auf 25 Pf. etwa 2 Pf., auf 1 M. 20 Pf., auf 5 M. 80 Pf., auf 10 M. 2,30 M., auf 15 M. 4,30 M.).

Freikarten müssen von der Steuerbehörde beglaubigt sein; in den gemeindlichen Steuerrechnungen sind sie nur frei, wenn sie auf den Namen lauten. Für Konzerte wird eine Ausnahme gemacht, um jungen Künstlern, die ihre Konzerte nur wegen der hauptstädtischen Kritik veranstalten und sehr viele Freikarten ausgeben, die Unkosten nicht ins Ungemessene zu verzurechnen.

Von der Steuer befreit sind nur Aufzüge und musikalische Darbietungen bei militärischen oder kirchlichen Veranstaltungen, bei Begräbnissen, Trauerfeiern und an vaterländischen Gedenktagen, ferner Veranstaltungen, die dem Unterricht in öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen, und in politischen Versammlungen.

Als Geldstrafe für Steuerhinterziehung ist der zwanzigfache Betrag der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer vorgesehen; bei Nichtfeststellbarkeit tritt eine Geldstrafe von M. 100 bis M. 30.000 ein.

Von dem Ertrage der Steuer erhält das Reich die Hälfte, die Landesregierung trifft Bestimmungen über die Verwendung des anderen Teils. Soweit vor dem 1. Oktober Eintrittskarten schon verausgabt worden sind, wird diese Steuer nicht erhoben.

In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es u. a.: „Die kaum verständliche Zunahme der Vergnügungssucht nach dem Kriege macht es zu einer psychologisch-politischen Notwendigkeit, möglichst bald eine Vergnügungssteuer dem Steuersystem einzufügen. Die Steuersätze sind sowohl bei der Karten- wie bei der Pauschalsteuer so hoch wie irgend möglich. Die Kartensteuer ist überall (außer bei einigen Stufenstufen), mindestens 15 v. H. Es bleibt den Gemeinden, die sich etwa genötigt sehen, gegen die Kinos besonders scharf einzugreifen, die Möglichkeit der Zoriserhöhung.“